

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Antragsteller/in

Adress-/Unternehmensnummer

Eingangsstempel

HINWEIS:

Einreichungsfrist 15.05.200..

Der Antrag ist jährlich spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei der Kreisstelle einzureichen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon

Telefax

Bank, Institut

BLZ

Konto-Nr.	
-----------	--

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21.11.2002 - II 6 - 72.40.52

Bez.: Ihr Zuwendungsbescheid / Änderungsbescheid vom
Grundbewilligungsjahr Antrag-Nr.
Bewilligte Fläche ha

1. Ich/Wir beantrage(n)

- 1.1 die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen für die langjährigen Stilllegungsflächen für das Stilllegungsjahr vom 01.07.200.. bis zum 30.06.200.. ,
- 1.2 die zu Umweltschutzzwecken stillgelegten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung
- ☐ nicht anzurechnen.
- ☐ teilweise / vollständig*) anzurechnen.

Meine/Unsere förderfähigen Stilllegungsflächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. und sind mit der beigefügten Flächenauflistung der bewilligten Flächen identisch. Jede Abweichung der Flächenbezeichnung oder Flächengröße von der ursprünglichen Bewilligung habe ich auch in der Flächenauflistung entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung korrigiert und diese als Anlage beigefügt.

Die umseitig aufgeführten Erklärungen dieses Antrags erkenne ich an.

Die korrigierte Flächenaufstellung der bewilligten Flächen, den/der Mantelbogen des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. sowie das zugehörige Flächenverzeichnis habe(n) ich/wir beigefügt/liegen der Kreisstelle bereits vor.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.
Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

voll-
ständig

☐

plau-
sibel

9

Antrag erfasst	
----------------	--

Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

*) Nicht zutreffendes bitte streichen

2 Mir/Uns ist bekannt, dass

- 2.1 im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung, nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung, die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 2.2 die langjährigen Stilllegungsflächen ohne Anrechnung auf die konjunkturelle Stilllegung mit der Code-Nr. **555** in **Spalte 16** im Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft einzutragen sind,
- 2.3 die langjährigen Stilllegungsflächen mit Anrechnung auf den Umfang der konjunkturellen Stilllegung mit Code-Nr. **555** in **Spalte 14** im Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft einzutragen sind,
- 2.4 im Falle der Anrechnung der langjährigen Stilllegung auf die konjunkturelle Stilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 die entsprechenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 (Durchführungsbestimmungen zur konjunkturellen Stilllegung) eingehalten werden müssen,
- 2.5 Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EWG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) Zuwendungen erhalten, nicht im Rahmen der langjährigen Stilllegung gefördert werden können; dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- 2.6 Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der langjährigen Stilllegung gefördert werden können,
- 2.7 ich/wir für Flächen, die bis zum 30.06. nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte(n); für diese Flächen kann bis zum 30.06. eine Förderung beantragt werden,
- 2.8 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, mit bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 2.9 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die stillgelegte/n Fläche/n nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen*) zur Verfügung gestellt werden darf/dürfen.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- 3.1 sowohl die mit dem Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung von Acker- und Grünlandflächen eingegangenen Verpflichtungen als auch die im Zuwendungsbescheid aufgeführte(n) Auflage(n) der Unteren Landschaftsbehörde antragsgemäß eingehalten habe(n),
- 3.2 für die beantragten Flächen nicht gem. § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist,
- 3.3 auf den beantragten Flächen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 und § 5 LG sowie 1 a BauGB besteht.

*) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (z. B. Ausbau von Straßen, Gewässern und Schienenwegen; Beseitigung von prägenden Bestandteilen wie Wald, Hecken, Alleen, Baumreihen, Streuobstwiesen sowie von Tümpeln und Weihern größer als 100 m²; oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen; die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, Straßen und baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung etc.).